



VERWALTUNGSGERICHT
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Stadt Ludwigshafen am Rhein, vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Bismarckstraße 25, 67059 Ludwigshafen,

- Beklagte -

w e g e n Verfahren nach dem Landestransparenzgesetz

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund der Beratung vom 9. Februar 2023, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Prof. Kintz
Richter am Verwaltungsgericht Bender
Richterin am Verwaltungsgericht Stein
ehrenamtliche Richterin Fachkraft Gemeindegeschwester plus Wingerter
ehrenamtlicher Richter Schornsteinfeger Bauer

für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 27. Januar 2020 in der Gestalt des Teilabhilfebescheids vom 01. Juni 2021 wird aufgehoben, soweit der Zugang zur „Vereinbarung über die Aufstellung und den Einsatz von Schnelleinsatzgruppen in der Stadt Ludwigshafen am Rhein“ mit den Schwärzungen

- a) in § 1 Abs. 3 der Vereinbarung
- b) in § 1 Abs. 4 der Vereinbarung
- c) in § 3 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung
- d) in § 4 Abs. 2 der Vereinbarung
- e) in § 8 Abs. 3 der Vereinbarung
- f) in § 10 Abs. 1 der Vereinbarung
- g) in § 10 Abs. 3 der Vereinbarung
- h) Anlage 3 der Vereinbarung

abgelehnt wurde.

Die Beklagte wird verpflichtet, über den Zugang zur Anlage 3 der Vereinbarung unter der Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden und die geforderte Auskunft mit Ausnahme der Schwärzungen in der Anlage 2 der Vereinbarung ungeschwärzt zu erteilen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Zugang zur „Vereinbarung über die Aufstellung und den Einsatz von Schnelleinsatzgruppen in der Stadt Ludwigshafen am Rhein“, die die Beklagte mit diversen Hilfsorganisationen geschlossen hat.

Er stellte am 20. Januar 2020 einen Antrag auf Zusendung der „Verträge des Landkreises mit Hilfsorganisationen über deren Mitwirkung im Katastrophenschutz, insbesondere Aufstellung von Katastrophenschutzeinheiten nach dem LBKG (Schnelleinsatzgruppen, Katastrophenschutzmodule)“.

Mit Bescheid vom 27. Januar 2020 lehnte die Beklagte die Übersendung ab mit der Begründung, dass dem Antrag der Ablehnungsgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Landestransparenzgesetz – LTranspG – entgegenstehe. Demnach soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden, soweit und solange das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, der sonstigen für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden, beeinträchtigen würde. So liege es hier. Der Bescheid enthielt keine Rechtsbehelfsbelehrung.

Der Kläger bat daraufhin um erneute Prüfung seines Anspruchs. Seiner Meinung nach seien die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LTranspG nicht erfüllt. Es sei nicht ersichtlich, wie die Bekanntgabe der begehrten Information in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen solle. Der Inhalt der Verträge sei hauptsächlich interessant für die Planungen anderer Hilfsorganisationen, zur Herstellung von Transparenz bei der Förderung mit öffentlichen Mitteln und zur Evaluierung, inwiefern die kommunalen Aufgabenträger in Rheinland-Pfalz auf Katastrophenfälle gut vorbereitet seien. Für die Ungefährlichkeit spreche auch, dass bereits zahlreiche Kommunen ihre Verträge öffentlich zugänglich gemacht hätten.

Er legte am 09. September 2020 Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 27. Januar 2020 ein, den er wiederum damit begründete, dass keine konkrete Gefahr i.S.d. § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LTranspG vorliege. Die streitgegenständliche Vereinbarung basiere auf § 19 Abs. 2 Satz 1 Landesbrand- und Katastrophen-

schutzgesetz – LBKG –. Demnach würden private Einheiten des Katastrophenschutzes durch Hilfsorganisationen gestellt, wenn diese sich bereit erklärt hätten, ein Bedarf für die Mitwirkung bestehe und die kommunalen Auftraggeber der Mitwirkung zugestimmt hätten. In der Vereinbarung werde in erster Linie bestimmt, welche Hilfsorganisationen welche Einheiten in welcher Stärke und mit welcher Ausstattung aufstelle. Andere Städte und Landkreise hätten ihre Vereinbarungen bereits offengelegt oder die Vereinbarungen seien frei im Internet abrufbar. Wie das Material anderer Städte und Kreise zeige, enthielten die Vereinbarungen nur Regelungen organisatorischen und finanziellen Inhalts. Der landesweit ähnliche Aufbau der Einheiten sei im Konzept der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz zudem für jedermann frei einsehbar. Die Vereinbarungen enthielten in der Regel nicht einmal Alarm- und Einsatzpläne, weil diese allein von den Aufgabenträgern aufzustellen seien. Zahlreiche Internetseiten der Orts- und Kreisverbände der Hilfsorganisationen würden die Standorte, Ausstattung und personelle Zusammensetzung der Einheiten nennen. Selbst wenn die Vereinbarung schützenswerte Informationen enthalte, berechtere dies die Beklagte nicht, die Auskunft gänzlich zu verweigern. Sie habe ihm in diesem Falle eine Version zur Verfügung zu stellen, in der geheimhaltungsbedürftige Informationen geschwärzt seien. Es müsse letztlich auch immer eine Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an dem Informationszugang erfolgen. Das sei hier aber nicht geschehen.

Nachdem sie im September und Oktober 2020 die Hilfsorganisationen, die an der Vereinbarung beteiligt sind, angehört hatte, übersandte die Beklagte die Vereinbarung am 01. Juni 2021 an den Kläger. Sie hatte dort einige Schwärzungen vorgenommen.

Mit Schreiben vom 16. Juni 2021 teilte der Kläger mit, dass er den Widerspruch gegen den Entscheid zur Übermittlung der geschwärzten Dateien aufrechterhalte und forderte die Beklagte auf, die Schwärzungen zu begründen.

Er hat am 06. April 2022 Klage erhoben.

Er trägt vor, die angefochtenen Schwärzungen seien rechtswidrig und verletzen ihn in eigenen Rechten. Die meisten geschwärzten Informationen ließen sich mit nur geringem Aufwand über gängige Internetsuchmaschinen auffinden. Allerdings gingen die Schwärzungen teilweise auch so weit, dass überhaupt nicht ersichtlich sei,

was Gegenstand der Schwärzung sein könnte. Soweit die Beklagte ihn auf öffentlich zugängliche Informationen verweisen wolle, übersehe sie, dass Gegenstand des Informationsbegehrens der konkrete Vertragstext sei. Zudem habe die Beklagte selbst schon viele der geschwärzten Informationen in die Öffentlichkeit getragen. So habe sie die Information über den Standort der Katastrophenschutzhalle in einer Lagekarte der Feuerwehrstandorte, die über ihre Homepage abrufbar sei, preisgegeben. Zudem habe der stellvertretende Feuerwehrchef in einem Interview mit der Rheinpfalz angegeben, dass eine neue Katastrophenschutzhalle an der Ecke Ignaz-Büttner/Robert-Mayer-Straße im Maudacher Gewerbegebiet in Ludwigshafen errichtet worden sei. Die gut zwei Millionen teure und 60 mal 25 Meter große Halle verfüge über eine 70 Zentimeter starke Betonplatte. Dort würden zentral Sandsäcke, Feldbetten, Geräte und Fahrzeuge gelagert bzw. abgestellt. Wenn künftig alles an einem Ort sei, könne man bei Einsätzen schneller reagieren.

Der Kläger führt zu den Schwärzungen im Einzelnen aus:

Schwärzungen in § 1 Abs. 3 der Vereinbarung

Zu den Schwärzungen auf Seite 7 sei zu sagen, dass die Beklagte Informationen über die Organisation der Schnelleinsatzgruppen selbst in die Öffentlichkeit getragen habe. Dass die die Schnelleinsatzgruppen des Sanitätsdienstes durch das Deutsche Rote Kreuz und die Johanniter-Unfall-Hilfe gestellt würden, ergebe sich aus einem Interview des stellvertretenden Feuerwehr-Chefs in der Rheinpfalz, das er vorlegte. Dass die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft die soziale Betreuung übernehme, sei auf deren Internetseite abrufbar. In einem öffentlich zugänglichen Facebook-Beitrag des DRK Kreisverbandes Vorderpfalz 2020 sei angegeben, dass der Malteser Hilfsdienst und die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft ein Modul Betreuung bereitstellten.

Schwärzungen in § 1 Abs. 4 der Vereinbarung

Hierzu sei kein Vortrag möglich, weil nicht ersichtlich sei, welche Information sich hinter der Schwärzung verberge.

Schwärzungen in § 3 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung

Wegen der freien Verfügbarkeit des Rahmen-Alarm-und-Einsatz-Plans ließen sich die allgemein gehaltenen Einsatzkriterien bereits so weit bestimmen, dass ein zusätzlicher Schutz durch Geheimhaltung der konkreten Fassung des Vertrages nicht erforderlich sei. Zudem dürfte der Text so allgemein gehalten sein, dass sich aus der Kenntnis keine relevanten Schlüsse auf eine vermeintliche Einsatztaktik ziehen ließen. Er begehre keine Offenlegung des Alarm- und Einsatzplanes, auf den hier wohl verwiesen werde. Erst dieses Dokument enthalte aber möglicherweise schützenswerte Detailregelungen.

Schwärzungen in § 4 Abs. 2 der Vereinbarung

Hierzu sei kein Vortrag möglich, weil nicht ersichtlich sei, welche Information sich hinter der Schwärzung verberge.

Schwärzungen in § 8 Abs. 3

Hierzu sei kein Vortrag möglich, weil nicht ersichtlich sei, welche Information sich hinter der Schwärzung verberge.

Schwärzungen auf Seite 15

Bei den Schwärzungen im zweiten Absatz auf Seite 15 handele es sich nicht um Betriebsgeheimnisse. Die Nennung bzw. Beschreibung der geplanten Anlagen sei nicht geeignet, deren besondere technische Funktionsweise offenzulegen. Ebenso wenig könne hierdurch auf die Kosten des Projekts geschlossen werden. Zudem sei spätestens nach der Errichtung der Anlagen für die Konkurrenz ersichtlich, welche konkreten Anlagen zum Einsatz kämen.

Schwärzung in § 10 Abs. 1 der Vereinbarung

Es sei öffentlich bekannt, dass nur die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft in Ludwigshafen Wasserrettung betreibe.

Schwärzung in § 10 Abs. 3 der Vereinbarung

Es sei öffentlich bekannt, dass sich die Halle in Ludwigshafen-Maudach befinde. Dies sei nicht zuletzt ersichtlich aus einer Lagekarte der Feuerwehrstandorte, die über die Homepage der Beklagten abrufbar sei.

Schwärzungen in der Anlage 2

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Bekanntwerden des Meldeweges bei Unfällen erscheine fernliegend. Wahrscheinlich erfolge die Meldung an die Technische Einsatzleitung über eine der Leitstellen oder Einsatzzentralen.

Schwärzung der Anlage 3

Hierbei handele es sich nicht um schutzwürdige Daten. Insbesondere liege kein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vor. Es kämen hier allein Steuergelder zur Verwendung. Im Hinblick auf die Mittelverwendung liege ein gesteigertes öffentliches Interesse an der Offenlegung vor.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 27. Januar 2020 zu verpflichten, ihm Zugang zur „Vereinbarung über die Aufstellung und den Einsatz von Schnelleinsatzgruppen in der Stadt Ludwigshafen am Rhein“ ohne die Schwärzungen zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Schwärzungen seien zu Recht erfolgt. Soweit der Kläger vortrage, dass die geschwärzten Informationen leicht zugänglich und auffindbar seien, gelte, dass kein Anspruch auf Zugang zu öffentlich zugänglichen Informationen bestehe. Sie führt zu den einzelnen Schwärzungen wie folgt im Einzelnen aus:

Schwärzungen in § 1 Abs. 3 der Vereinbarung

Hier handele es sich um organisatorische Bestimmungen bezüglich der Module. Diese seien strategischer Natur. Sie seien im HiK-Konzept 3.0 (HiK = Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz) allgemein geregelt. Die Anzahl und Zusammensetzung seien individuell für das Stadtgebiet auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungsanalyse entwickelt worden. Bei den Modulen des Katastrophenschutzes

handele es sich um verwundbare Ziele. Ein gezieltes Ausschalten sei im Sinne der Erhaltung der Einsatzfähigkeit der Rettungskräfte am größten deutschen Chemiestandort unbedingt zu vermeiden. Bei Bekanntwerden der Standorte der Schnelleinsatzgruppen und Einsatzpläne könnten etwa Garagentore und Hofeinfahrten in Sabotageabsicht zugeparkt werden. Auch andere Sabotageakte im Krieg oder terroristischer Art seien nicht ausgeschlossen. Auch wenn die Gefahr von Krieg und Terror eher gering sei, sei sie im Wege der ermessensgerechten Abwägung zudem Ergebnis gelangt, dass die geschützten Rechtsgüter (Leib und Leben) aufgrund ihrer Hochwertigkeit das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwögen. Dafür spreche insbesondere die Verwundbarkeit der chemischen Fabriken für Anschläge und Bombardements. Damit bestehe gerade in Ludwigshafen ein höheres Gefahrpotential als in anderen Kommunen.

Schwärzung in § 1 Abs. 4 der Vereinbarung

Einsatztaktische Regelungen könnten aus einsatztaktischen Gründen nicht zugänglich gemacht werden.

Schwärzungen in § 3 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung

Der Einsatz von Schnelleinsatztruppen sei spezifisch für den Bedarf von Ludwigshafen zugeschnitten. Sie seien für Großschadensereignisse unterstützend im Katastrophenschutz tätig. Ihre Wirkung solle nicht davon beeinträchtigt werden, dass gezielt gegen diese vorgegangen werden könne, wenn die Einsatztaktik bekannt sei.

Schwärzung in § 4 Abs. 2 der Vereinbarung

Einsatztaktische Regelungen könnten aus einsatztaktischen Gründen nicht zugänglich gemacht werden.

Schwärzung in § 8 Abs. 3 der Vereinbarung

Informationen zu Fahrzeugen, Ausstattung und insbesondere deren Stationierung seien geheim zu halten. Gerade der Ukrainekrieg zeige, wie gefährlich es sei, wenn bekannt sei, wo Fahrzeuge, Ausrüstung, etc. untergebracht seien. Hinzu komme, dass der Kläger selbst vorgetragen habe, dass er die Information bereits habe. Auf den Zugang zu Informationen, die der Kläger schon habe, gebe es keinen Anspruch.

Schwärzung in § 10 Abs. 1 der Vereinbarung

Hierzu habe sich die beteiligte Hilfsorganisation auf § 13 Abs. 1 LTranspG berufen.

Schwärzung in § 10 Abs. 3 der Vereinbarung

Da es sich um eine konkrete Ortsangabe handele, sei diese aus einsatztaktischen Gründen geschwärzt worden.

Schwärzungen in der Anlage 2

Es handele sich um interne Kontakte, die einsatztaktisch zu schützen seien.

Schwärzung der Anlage 3

Die Anlage 3 sei aufgrund des § 13 Abs. 1 LTranspG geschwärzt worden, da beteiligte Dritte ihr schutzwürdiges Interesse geltend gemacht hätten.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands im Übrigen wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Beteiligten und die vorgelegte Verwaltungsakte, deren Inhalt Gegenstand der Beratung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Über die Klage konnte nach § 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, da sich die Beteiligten mit einer derartigen Verfahrensweise einverstanden erklärt haben.

Der Klageantrag bedarf zunächst der Auslegung gemäß § 88 VwGO. Wörtlich hat der Kläger die Gewährung des Zugangs zur gewünschten Information unter lediglich der Aufhebung des Bescheids vom 27. Januar 2020 beantragt. Aus seinem Vorhaben ergibt sich aber eindeutig, dass er auch den Teilabhilfebescheid vom 01. Juni 2021 anfecht, da er sich gerade im Einzelnen gegen die dort vorgenommenen Schwärzungen wendet.

Die zulässige Verpflichtungsklage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Die vom Beklagten vorgenommenen Schwärzungen sind zum überwiegenden Teil rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten, denn er hat einen Anspruch auf Zugang zu den begehrten Informationen mit Ausnahme der geschwärzten Angaben in der Anlage 2 der Vereinbarung und der Anlage 3, wobei die Beklagte über die Offenlegung der Anlage 3 unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden hat (§ 113 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Anspruchsgrundlage für den begehrten Informationszugang sind die §§ 2 Abs. 2, 11 Abs. 1 Satz 1 Landestransparenzgesetz – LTranspG –. Demnach haben unter anderem natürliche Personen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, der durch Antrag geltend zu machen ist. Ein rechtliches oder berechtigtes Interesse muss nicht dargelegt werden.

Die Anspruchsvoraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die Anwendung des Landestransparenzgesetzes ist nicht aufgrund von Subsidiarität gesperrt (1.). Der Kläger ist auch eine anspruchsberechtigte Person (2.) und der Beklagte eine auskunftspflichtige Stelle (3.). Bei der „Vereinbarung über die Aufstellung und den Einsatz von Schnelleinsatzgruppen in der Stadt Ludwigshafen am Rhein“ handelt es sich zudem um amtliche Informationen (4.). Allerdings greift bezüglich der geschwärzten Angaben in der Anlage 2 zur Vereinbarung der Ausschlussgrund des § 14 Abs. 1 Nr. 3 LTranspG, da das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen würde und an deren Offenbarung kein überwiegendes öffentliches Interesse (5.). Bei allen anderen Schwärzungen (mit Ausnahme der Anlage 3) ist dieser Ausschlussgrund nicht gegeben (6.). Hinsichtlich der Anlage 3 hat die Beklagte in rechtswidriger Weise ihr Ermessen nicht ausgeübt und war daher zu verpflichten, das Auskunftsbegehren erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden (7.).

1. Gemäß § 2 Abs. 3 LTranspG gehen besondere Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Informationen, die Auskunftserteilung, die Übermittlung oder die Gewäh-

nung von Akteneinsicht regeln, mit Ausnahme des § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes den Bestimmungen des LTranspG vor. Eine solche Spezialregelung ist vorliegend nicht ersichtlich.

2. Anspruchsberechtigt im Sinne des § 2 Abs. 2 LTranspG ist unter anderem „jede natürliche Person des Privatrechts“. Der Kläger ist eine natürliche Person. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Natur des Interesses an den Informationen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LTranspG nicht maßgeblich ist, da ein rechtliches oder berechtigtes Interesse gerade nicht dargelegt werden muss (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. Juni 2016 – 10 A 10878/15 –, Rn. 27, juris; VG Mainz, Urteil vom 13. Juli 2017 – 1 K 125/16.MZ –, Rn. 41, juris; VG Neustadt/Weinstraße, Urteil vom 12. Januar 2023 – 4 K 62/22.NW –).

3. Die Beklagte ist als Stadt auch auskunftspflichtige Stelle gemäß § 3 Abs. 1 Alt. 1 LTranspG.

4. Bei der „Vereinbarung über die Aufstellung und den Einsatz von Schnelleinsatzgruppen in der Stadt Ludwigshafen am Rhein“ handelt es sich um amtliche Informationen im Sinne von § 5 Abs. 2 LTranspG. Hierunter fällt jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, dienstlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, ausgenommen Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen. Das trifft auf die Vereinbarung zu.

5. Der Anspruch des Klägers auf Zugang zu den geschwärzten Informationen in der Anlage 2 scheidet aber am Ausschlussgrund des § 14 Abs. 1 Nr. 3 LTranspG. Demnach soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden, soweit und solange das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, der sonstigen für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden, beeinträchtigen würde.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen sowie den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen der oder des Einzelnen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit angenommen wird, wenn eine Verletzung dieser Schutzgüter droht. Vom Schutz der Regelung

erfasst werden beispielsweise polizeiliche Einsätze und deren Vorbereitung, aber auch Informationen aus Datenbanken der Polizeibehörden oder Zeugenschutzprogramme. Sonstige für die Gefahrenabwehr zuständige Stellen sind z. B. die Sonderpolizeibehörden und die allgemeinen und besonderen Ordnungsbehörden, die u. a. für die Gewährleistung der Luftsicherheit oder der Hafensicherheit zuständig sind (LT-Drucks. 16/5173, S. 43 f.). Darunter fallen auch die Feuerwehr und der Katastrophenschutz.

Diese Voraussetzungen erfüllen die geschwärzten Daten in der Anlage 2 zur streitgegenständlichen Vereinbarung, denn dort ist unter Nennung der jeweiligen Telefonnummern angegeben, wo genau Unfälle zu melden sind. Diese Angaben sind schon allein deshalb schützenswert, weil die Nummern von Dritten blockiert werden könnten, wenn sie publik würden. Darüber hinaus könnte aber auch der Anschluss sabotiert und im Ernstfall daher die Rettung erschwert werden. Dies gilt es zu verhindern.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe der genauen Telefonnummern hat der Kläger weder dargetan, noch ist es für die Kammer ersichtlich.

6. Die weiteren vom Kläger angefochtenen Schwärzungen sind allesamt rechtswidrig, denn das Bekanntwerden der Informationen beeinträchtigt die öffentliche Sicherheit nicht.

6.1. So sind die Schwärzungen in § 1 Abs. 3 der Vereinbarung viel zu allgemein, als dass die von der Beklagten angebrachten Befürchtungen eintreten könnten. Die von ihr angesprochenen Standorte und Einsatzpläne sind hier überhaupt nicht enthalten, sondern nur allgemein die einzelnen Hilfsorganisationen benannt, die an der Vereinbarung beteiligt sind, was offenkundig ist. Entgegen der Ansicht der Beklagten führt der Umstand, dass der Kläger sich die hier geschwärzte Information bereits aus anderen Quellen besorgen konnte, nicht zu einem Ausschluss des Informationsanspruchs des Klägers. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 LTranspG kann sich die transparenzpflichtige Stelle bei Informationen, die in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen, insbesondere der Transparenz-Plattform, beschafft werden können, auf die Angabe der allgemein zugänglichen Quelle beschränken. Zum einen hat die Beklagte den Kläger nicht auf eine allgemein zugängliche Quelle

verwiesen. Zum anderen begehrt der Kläger nicht abstrakt Auskunft über die Organisation der Hilfsorganisationen, sondern Zugang zu der konkreten Vereinbarung. Diese ist nicht öffentlich zugänglich.

6.2. Die Schwärzung von § 1 Abs. 4 der Vereinbarung kann die Kammer nicht nachvollziehen. Die Beklagte meint, es handele sich hier um einsatztaktische Regelungen. Dies vermag die Kammer aber nicht zu erkennen. Es handelt sich um einen selbstverständlichen Allgemeinplatz, der keinerlei Aufschluss darüber gibt, wie die Hilfsorganisationen und die Beklagte für den Katastrophenfall aufgestellt sind oder wie z.B. Einsätze ablaufen sollen.

6.3. Auch hinsichtlich der Schwärzungen in § 3 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung sieht die Kammer kein Geheimhaltungsbedürfnis aufgrund einer konkreten Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Hier sind nur ganz allgemein und abstrakt verschiedene Aufgaben umschrieben, die in einem Katastrophenfall anfallen können. Einsatztaktische Erwägungen sind hier nicht enthalten, denn es ist nichts darüber zu entnehmen, wer wann was wo in welchem Fall unternehmen wird, sondern nur ganz allgemein aufgezählt, was alles an Aufgaben anfallen kann.

6.4. Die Schwärzungen in § 4 Abs. 2 erfolgten auch rechtswidrig. Hier ist lediglich wiedergegeben, was das Gesetz ohnehin vorschreibt, sodass bei einer Veröffentlichung keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist. Auch hier ist – entgegen der Auffassung der Beklagten – wieder keine Einsatztaktik offengelegt.

6.5. Was die Schwärzung in § 8 Abs. 3 der Vereinbarung angeht, ist der Beklagten zunächst darin zuzustimmen, dass Informationen zu Fahrzeugen, Ausstattung und insbesondere deren Stationierung grundsätzlich geheimhaltungswürdig sind, denn wenn solche Informationen öffentlich werden, besteht die Gefahr einer gezielten Sabotage. Vorliegend ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei den geschwärzten Informationen nicht um geheime Daten handelt. Die Beklagte selbst hat hierzu auf der Homepage der Stadt selbst Informationen veröffentlicht. Hinzu kommt, dass der stellvertretende Feuerwehrchef in einem Interview mit der Rheinpfalz vom 13. September 2019 sogar über den Informationsgehalt des § 8 Abs. 3 hinaus noch weitere Zusatzinformation bereits öffentlich gemacht hat. Sind die Daten also bereits für jeden zugänglich, so kann von der Offenlegung keine (weitere) konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen.

6.6. Auch die Schwärzung in § 10 Abs. 1 der Vereinbarung ist rechtswidrig, denn die geschwärzte Information ist absolut offenkundig. Von den fünf Hilfsorganisationen, die Partei der streitgegenständlichen Vereinbarung sind, ist nur eine in der Lage, Wasserrettung durchzuführen. Es ist nicht nachvollziehbar und von der Beklagten auch nicht vorgetragen, inwiefern von der Veröffentlichung eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen könnte.

6.7. Letztlich ist die Schwärzung in § 10 Abs. 3 der Vereinbarung aus denselben Gründen rechtswidrig wie die Schwärzung in § 8 Abs. 3 der Vereinbarung (s.o.).

7. Hinsichtlich der Anlage 3 hat der Kläger einen Anspruch auf Neubescheidung durch die Beklagte, denn sie hat das ihr zustehende Ermessen hier (noch) nicht ausgeübt. Die Beklagte hat den Regelungsgehalt des § 13 Abs. 1 LTranspG hier verkannt. Demnach ist Dritten, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben können. Die Beklagte hat diese Drittbeteiligung durchgeführt und meint, den Zugang zu der Information nicht gewähren zu können, weil die Hilfsorganisationen dem widersprochen haben. Das ist aber nicht der Regelungsinhalt des § 13 Abs. 1 LTranspG. Es handelt sich dabei lediglich um eine Vorschrift zum Verfahren. Die Dritten sind anzuhören und können ihre Rechtsauffassung darlegen. Die Beklagte ist daran aber nicht gebunden, sondern hat eine eigenständige Entscheidung zu treffen, ob sie den Informationszugang gewährt oder nicht. Dabei ist das öffentliche Informationsinteresse abzuwägen mit den schützenswerten Belangen der Drittbetroffenen. Eine solche Abwägung ist bisher von der Beklagten nicht durchgeführt worden. Der Anspruch des Klägers auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der Beklagten ist daher noch nicht erloschen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten ohne Sicherheitsleistung ergibt sich aus § 167 Abs. 2 VwGO bzw. § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 Zivilprozessordnung – ZPO –.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße**, Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,

die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,

die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Prof. Kintz

gez. Bender

gez. Stein

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GKG die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße**, Robert-Stolz-Str. 20, 67433 Neustadt, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Prof. Kintz

gez. Bender

gez. Stein

Beglaubigt

Groß, Sylvia, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle